



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.06.2023

Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug II – Ausbildung und Ausstattung

Die Fragen nehmen Bezug auf die Pressemitteilung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS) vom 5. Mai 2023:

Die Staatsregierung wird gefragt:

| | |
|---|---|
| Ausbildung SKS | 3 |
| 1.1 Welche Ausbildung müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolviert haben, bevor sie in der SKS eingesetzt werden? | 3 |
| 1.2 Wie viele Fortbildungen aus dem Bereich „Steuerrecht“ wurden in den letzten fünf Jahren durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SKS absolviert (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anbieter, bei dem die Fortbildung absolviert wurde)? | 3 |
| 1.3 Wie viele Fortbildungen aus dem Bereich „Strafrecht“ wurden in den letzten fünf Jahren durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SKS absolviert (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anbieter, bei dem die Fortbildung absolviert wurde)? | 3 |
| Personalbestand Steuerfahndung und SKS | 4 |
| 2.1 Wie viele Personen sind derzeit bei der Steuerfahndung und SKS eingesetzt (bitte in Vollzeitäquivalenten [VZÄ] angeben und nach Standort aufschlüsseln)? | 4 |
| 2.2 Wie viele Stellen bei der Steuerfahndung sind derzeit insgesamt unbesetzt (bitte in VZÄ angeben)? | 4 |
| 2.3 Wie viele dieser Stellen entfallen auf die SKS (bitte nach Standort auflisten und in VZÄ angeben)? | 4 |
| Technische Ausstattung Steuerfahndung und SKS | 4 |
| 3.1 Welche Arbeitsumgebung wird der Steuerfahndung grundsätzlich zur Verfügung gestellt hinsichtlich Hardware und Software? | 4 |
| 3.2 Ist die Arbeitsumgebung kompatibel zu den Systemen von anderen Behörden, z. B. Staatsanwaltschaften, Zoll oder Steuerfahndungsstellen anderer Bundesländer? | 5 |

| | | |
|-----|--|---|
| 3.3 | Welche Limitationen in Hinsicht auf die Bearbeitung verschiedener Dateitypen und Datenmengen bringt diese Arbeitsumgebung mit sich? | 5 |
| | Weitere technische Ausstattung Steuerfahndung und SKS | 5 |
| 4.1 | Welche darüber hinausgehende technische Ausstattung steht den Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern bei der SKS zur Verfügung? | 5 |
| 4.2 | Wie ist der Stand der Umsetzung der verpflichtenden elektronischen Akte im Strafverfahren bei der Steuerfahndung? | 5 |
| | Fallregister allgemein | 5 |
| 5.1 | In welchen Registern werden die Verfahren der Steuerfahndung und SKS geführt? | 5 |
| 5.2 | Auf welche Register können die Steuerfahndungen und die SKS zu Recherchezwecken zurückgreifen? | 6 |
| 5.3 | Welche dieser Register enthalten deutschlandweite Informationen? | 6 |
| | Fallregister im Einzelnen | 6 |
| 6.1 | Haben die Steuerfahndungsstellen bzw. die SKS eine elektronische Abfragemöglichkeit auf das allgemeine Register der Staatsanwaltschaften und die Fallerfassungen bei anderen Steuerfahndungsstellen deutschlandweit, der Polizei, des Zolls und der Bußgeld- und Strafsachenstellen? | 6 |
| 6.2 | Falls nein, wie wird der Informationsaustausch über laufende Ermittlungsverfahren zwischen verschiedenen Landes- und/oder Bundesbehörden gewährleistet? | 6 |
| | Einführung Europäische Staatsanwaltschaft | 6 |
| 7.1 | Mit welchem Mehrbedarf an Personal rechnet die Staatsregierung durch die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft in München bei der Steuerfahndung und SKS (bitte in VZÄ angeben)? | 6 |
| 7.2 | In welchem Umfang ist dieser Mehrbedarf bereits im Haushaltsplan abgebildet (bitte in VZÄ angeben)? | 6 |
| 7.3 | In welchem Umfang ist dieser Mehrbedarf bereits besetzt (bitte in VZÄ angeben)? | 7 |
| | Weiterentwicklung der Steuerfahndung und SKS | 7 |
| 8.1 | Wie plant die Staatsregierung die Steuerfahndung im Allgemeinen sowie die SKS im Besonderen organisatorisch und finanziell weiterzuentwickeln? | 7 |
| 8.2 | Erwägt die Staatsregierung die Weiterentwicklung der SKS mit weiteren Ermittlungsbehörden zu einem Landesfinanzkriminalamt und die Zuordnung der Steuerfahndungen zu diesem? | 7 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 8 |

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 18.07.2023

Ausbildung SKS

1.1 Welche Ausbildung müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolviert haben, bevor sie in der SKS eingesetzt werden?

Die Ausbildung für den Einsatz in der SKS unterscheidet sich nicht von der Ausbildung für den Einsatz in der Steuerfahndung. Grundvoraussetzung für den Einsatz als Steuerfahnderin oder Steuerfahnder ist das abgeschlossene Studium als Diplom-Finanzwirtin (FH)/Diplom-Finanzwirt (FH).

Die weitere Ausbildung der Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder dauert insgesamt zwei Jahre. Dabei erfolgt zunächst eine einjährige Ausbildung in der Betriebsprüfung, während der die Grundlagen der steuerlichen Prüfungstätigkeit erlernt werden. Im folgenden einjährigen Ausbildungsabschnitt in der Steuerfahndung ist eine Ausbildung in der Bußgeld- und Strafsachenstelle (zwei Monate) enthalten.

Anschließend an die Ausbildung folgt noch die besondere Betreuungsphase (zwölf Monate), dabei werden die Nachwuchsprüferinnen und Nachwuchsprüfer durch ihre Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter besonders betreut.

Während des Einsatzes in der Steuerfahndung erfolgen verpflichtende Seminare, die die Besonderheiten des Steuerstrafverfahrens sowie die sonstigen Besonderheiten der Tätigkeiten als Steuerfahndungsprüferin bzw. Steuerfahndungsprüfer näher beleuchten.

Daneben werden die neu zugeführten Fahndungsprüferinnen und Fahndungsprüfer durch erfahrenes Personal (Patenprüferinnen und Patenprüfer) in der Praxis unterstützt und an die optimale Fallbearbeitung herangeführt. Abgerundet wird die Ausbildung durch eine jährlich stattfindende digitale Unterrichtsreihe (STUDI), die durch die Steuerfahndungs- und Bußgeld- und Strafsachenstellen selbst durchgeführt wird.

1.2 Wie viele Fortbildungen aus dem Bereich „Steuerrecht“ wurden in den letzten fünf Jahren durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SKS absolviert (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anbieter, bei dem die Fortbildung absolviert wurde)?

1.3 Wie viele Fortbildungen aus dem Bereich „Strafrecht“ wurden in den letzten fünf Jahren durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SKS absolviert (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Anbieter, bei dem die Fortbildung absolviert wurde)?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die von den einzelnen Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern absolvierten Fortbildungsmaßnahmen werden für den Bereich der SKS nicht gesondert aufgezeichnet.

Personalbestand Steuerfahndung und SKS

2.1 Wie viele Personen sind derzeit bei der Steuerfahndung und SKS eingesetzt (bitte in Vollzeitäquivalenten [VZÄ] angeben und nach Standort aufschlüsseln)?

Die personelle Besetzung der Steuerfahndungsstellen zum 1. Januar 2023 ergibt sich aus nachfolgender Tabelle und setzt sich aus Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern (inkl. Fahnderinnen und Fahndern, die derzeit ihre Ausbildung bei der Betriebsprüfung machen, vgl. Antwort zur Frage 1.1) sowie Tarifbeschäftigten zusammen. Die SKS-Stellen sind Teil der Steuerfahndungsstellen München und Nürnberg. Die Erfassung der Personalstärke der SKS erfolgt immer zum Jahresende.

| | Steuerfahndung (VZÄ) zum 1. Januar 2023 | davon SKS (VZÄ) zum 31. Dezember 2022 |
|------------|--|--|
| Augsburg | 58,15 | |
| Bayreuth | 31,20 | |
| Kempten | 26,35 | |
| Landshut | 40,30 | |
| München | 224,31 | 101,03 |
| Nürnberg | 162,02 | 86,85 |
| Regensburg | 33,87 | |
| Rosenheim | 32,77 | |
| Würzburg | 36,60 | |
| Gesamt | 645,57 | 187,88 |

2.2 Wie viele Stellen bei der Steuerfahndung sind derzeit insgesamt unbesetzt (bitte in VZÄ angeben)?

Der Dienstzweig Steuerfahndung war zum Stichtag 1. Januar 2023 im Vergleich zum Zuteilungssoll im Wesentlichen ausgeglichen besetzt. Die Differenz zwischen Zuteilungssoll und Ist-Besetzung beträgt 5,33 VZÄ (-0,96 Prozent).

2.3 Wie viele dieser Stellen entfallen auf die SKS (bitte nach Standort auflisten und in VZÄ angeben)?

Zum 31. Dezember 2022 war die SKS München mit 5,73 VZÄ über dem Zuteilungssoll und die SKS Nürnberg mit 0,85 VZÄ unter dem Zuteilungssoll besetzt. Zuführungen zur SKS zum 1. Januar 2023 sind aufgrund der Erfassung zum Jahresende nicht enthalten, vgl. Antwort zur Frage 2.1.

Technische Ausstattung Steuerfahndung und SKS

3.1 Welche Arbeitsumgebung wird der Steuerfahndung grundsätzlich zur Verfügung gestellt hinsichtlich Hardware und Software?

Alle Beschäftigten in der Steuerfahndung verfügen über moderne SINA-Laptops. Damit hat die Steuerfahndung Zugriff auf die UNIFA-Umgebung der Finanzämter, auf

welcher sie darüber auch die Abfragemöglichkeiten der Finanzämter im Besteuerungsverfahren nutzen kann.

Neben dem auf Windows-Office basierenden Paket „UNIFA-Office“ (insbesondere Word und Excel) stehen den Steuerfahndungsstellen zusätzlich diverse Fachanwendungen zur Verfügung, die beispielsweise auch in der Betriebsprüfung eingesetzt werden.

Den mit der IT-Forensik befassten Beschäftigten steht darüber hinaus umfangreiche weitere Hard- und Software zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung, z. B. Forensik-Tools oder auch Rechner mit Apple- oder LINUX-Betriebssystemen. Soweit im Einzelfall zur Bearbeitung von Beweismitteln darüber hinausgehende Hard- oder Software benötigt wird, kann diese beschafft werden.

3.2 Ist die Arbeitsumgebung kompatibel zu den Systemen von anderen Behörden, z. B. Staatsanwaltschaften, Zoll oder Steuerfahndungsstellen anderer Bundesländer?

Ein Austausch von Dokumenten (z. B. Office-Dateien) ist möglich, soweit die anderen Behörden ebenfalls mit auf Office basierenden oder grundsätzlich damit kompatiblen Anwendungen arbeiten.

3.3 Welche Limitationen in Hinsicht auf die Bearbeitung verschiedener Dateitypen und Datenmengen bringt diese Arbeitsumgebung mit sich?

Die Arbeitsumgebung an sich ist so entwickelt bzw. wird so fortentwickelt, dass sich in der laufenden Fallbearbeitung Limitationen nur in Ausnahmefällen ergeben, wofür dann jeweils individuelle Lösungen angeboten werden.

Weitere technische Ausstattung Steuerfahndung und SKS

4.1 Welche darüber hinausgehende technische Ausstattung steht den Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern bei der SKS zur Verfügung?

Die SKS greift auf die gleiche technische Ausstattung wie die übrige Steuerfahndung zu.

4.2 Wie ist der Stand der Umsetzung der verpflichtenden elektronischen Akte im Strafverfahren bei der Steuerfahndung?

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des KONSENS-Verfahrens. Für die Umsetzung ist Bayern nicht federführend zuständig, sodass hierzu keine näheren Auskünfte erteilt werden können.

Fallregister allgemein

5.1 In welchen Registern werden die Verfahren der Steuerfahndung und SKS geführt?

Die Fälle der Steuerfahndung werden in einem bayernweiten, steuerfahndungsinternen Fallverwaltungssystem geführt.

5.2 Auf welche Register können die Steuerfahndungen und die SKS zu Recherchezwecken zurückgreifen?

Die Steuerfahndung kann entweder direkt elektronisch auf Register zugreifen (z. B. Handelsregister, diverse Grundbuchregister) oder aber im Wege der Amtshilfe schriftlich anfragen.

5.3 Welche dieser Register enthalten deutschlandweite Informationen?

Soweit es sich um bundesweite Register (z. B. Handelsregister) handelt, enthalten diese auch deutschlandweite Informationen. Soweit eine Datenbank nur landesweit geführt wird, haben die Steuerfahndungsstellen im Rahmen der Amtshilfe jederzeit die Möglichkeit, die Behörden anderer Bundesländer um Auskunft aus deren landesinternen Datenbanken zu ersuchen. Eine ähnliche Möglichkeit besteht für die Register anderer Länder im EU-Raum.

Fallregister im Einzelnen

6.1 Haben die Steuerfahndungsstellen bzw. die SKS eine elektronische Abfragemöglichkeit auf das allgemeine Register der Staatsanwaltschaften und die Fallerfassungen bei anderen Steuerfahndungsstellen deutschlandweit, der Polizei, des Zolls und der Bußgeld- und Strafsachenstellen?

Abfragen im Register der Staatsanwaltschaft und in der Fallerfassung der Bußgeld- und Strafsachenstellen sind den Steuerfahndungsstellen automatisiert möglich.

Eine elektronische Abfragemöglichkeit in den Fallerfassungen der anderen Steuerfahndungs- und Bußgeld- und Strafsachenstellen deutschlandweit besteht nicht, gleiches gilt für den Zoll und die Polizei. Unabhängig von einer automatisierten Abfrage besteht aber auch hier jederzeit die Möglichkeit, die bei den genannten Stellen vorliegenden Informationen im Rahmen eines Amtshilfeersuchens zu erhalten.

6.2 Falls nein, wie wird der Informationsaustausch über laufende Ermittlungsverfahren zwischen verschiedenen Landes- und/oder Bundesbehörden gewährleistet?

Der Informationsaustausch zwischen den Behörden erfolgt über die üblichen und allgemein bekannten Kommunikationswege.

Einführung Europäische Staatsanwaltschaft

7.1 Mit welchem Mehrbedarf an Personal rechnet die Staatsregierung durch die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft in München bei der Steuerfahndung und SKS (bitte in VZÄ angeben)?

7.2 In welchem Umfang ist dieser Mehrbedarf bereits im Haushaltsplan abgebildet (bitte in VZÄ angeben)?

7.3 In welchem Umfang ist dieser Mehrbedarf bereits besetzt (bitte in VZÄ angeben)?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Staatsanwaltschaft hat ihre Arbeit erst zum 1. Juni 2021 aufgenommen. Da bisher noch nicht absehbar war, inwiefern die Errichtung dieser Behörde zu Mehrbedarf in Bayern führen wird, wurden bislang noch keine zusätzlichen Stellen im Haushaltsplan berücksichtigt. Ob im Rahmen des Doppelhaushalts 2024/2025 zusätzliche Stellen für dieses Thema geschaffen werden können, bleibt der Haushaltsaufstellung bzw. der Entscheidung des Landtags als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat die Belastung der SKS genau im Blick und reagiert auf Personalmehrbedarfe adäquat, sodass seit Gründung im Jahr 2013 die SKS-Stellen von 56 auf 188 Vollzeitstellen bereits aufgestockt wurden.

Weiterentwicklung der Steuerfahndung und SKS**8.1 Wie plant die Staatsregierung die Steuerfahndung im Allgemeinen sowie die SKS im Besonderen organisatorisch und finanziell weiterzuentwickeln?**

Die bayerische Steuerfahndung im Allgemeinen und die SKS im Besonderen stellen schlagkräftige und effiziente Einheiten dar, die hervorragende Arbeit leisten. Organisatorische Umstrukturierungen sind derzeit nicht vorgesehen.

8.2 Erwägt die Staatsregierung die Weiterentwicklung der SKS mit weiteren Ermittlungsbehörden zu einem Landesfinanzkriminalamt und die Zuordnung der Steuerfahndungen zu diesem?

Nein.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.